



Umzugsordnung für die Durchführung des Faschingsumzugs Waldbrunn

1. Gestaltung der Festwagen

1.1 Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen Verkehrs- und betriebssicher sein und den Bestimmungen der STVZO entsprechen.

1.2 **Betriebserlaubnis für Fahrzeuge:** Bei Fahrzeugen ohne Personenbeförderung erlischt die Betriebserlaubnis nicht und es wird keine TÜV-Abnahme benötigt. Die StVO in §22 schreibt vor, dass die Ladung zu sichern ist. Bei Personenbeförderung muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen das Fahrzeug begutachtet werden. Die TÜV-Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und am Faschingsumzug bei Kontrolle vorzuzeigen.

1.3. Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf den Fahrzeugen sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Ein- und Ausstiege dürfen nur seitlich oder hinten am Festwagen angebracht sein.

1.4. Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitgehendst ausgeschlossen werden kann. Der Hochabstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugverkleidung von 50 cm darf nicht überschritten werden.

1.5. Die Verkleidung der Fahrzeuge dürfen die Lenkfähigkeit und das Sichtfeld für den Fahrzeugführer nicht beeinträchtigen.

1.6. Pro motorbetriebenes Zugfahrzeug bis 6 m müssen mindestens zwei Ordner eingeteilt sein. Bei über 6 m Zuglänge sind vier Ordner zwingend vorgeschrieben. Bei großen Tiefladern, die weit ausscheren, sind sechs Ordner vorgeschrieben. Die Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Alle Ordner müssen mit einer Warnweste gekennzeichnet sein.

1.7. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich im verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von der für den Umzug getroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort im verkehrssicheren Zustand sein, d. h. die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.

1.8. Die Fahrzeuge dürfen max. 3,20 m breit sein.

1.9. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.

1.10. Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer von mindestens 100 cm.

1.11. Die Gesamthöhe der Fahrzeuge einschließlich der sich darauf befindlichen Personen darf mit Handreichweite 4,5 m nicht überschreiten.

1.12. Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheiten der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. die von ihm beauftragte Person vor Beginn zu kontrollieren.

1.13. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

1.14. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar sein.

1.15. Nach dem Ende des Faschingsumzugs sind die Faschingswagen sofort an einen geeigneten Parkplatz abzustellen z.B. Haselberghaus oder Bauhof

1.16. Auf den Fahrzeugen ist ein Erste-Hilfe-Set und ein Feuerlöscher mitzuführen.



Umzugsordnung für die Durchführung des Faschingsumzugs Waldbrunn

2. Personenbeförderung

- 2.1. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden wie ausreichend Halt für jede Person vorhanden ist.
- 2.2. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraums ist nicht zugelassen.
- 2.3. Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
- 2.4. Die Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellung an Ihren Fahrzeugen bleiben.

3. Verhalten der Zugteilnehmer

- 3.1. Die Fahrzeugführer, Ordner dürfen nicht alkoholisiert sein und ihre Fahrweise so weinzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 3.2. Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug.
- 3.3. Die Ordner sind kenntlich zu machen (Warnwesten). Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Fahrzeuge herantreten bzw. aufspringen
- 3.4. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigung und Verletzungen hervorgerufen werden können. Das Auswerfen von Süßigkeiten (Bonbons) ist so vorzunehmen, dass diese nicht auf die Fahrbahn, sondern links und rechts auf den Gehsteig fallen. Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen und Bechern ist strengstens verboten.
- 3.5. Das Anbrennen von Feuerwerkskörpern, Pyrotechnik und der Einsatz von so genannten Pressluftkanonen ist nicht gestattet.
- 3.6. Den Weisungen der Polizei, Zugordner und des Zugmarschalls ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.7. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht während des Zuges weggeworfen werden.
- 3.8. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser wiederholt fahrlässig gegen die Richtlinien sowie dieser Umzugsordnung verstößt
- 3.9. Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer und als Beispiel für die Jugend wird darum gebeten, auf den Genuss von Alkohol während des Faschingsumzugs zu verzichten.

4. Versicherung

- 4.1. Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht. Sollte während des Zuges und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei sofort verständigt werden.
- 4.2. Die Teilnahme an dem Umzug muss der Versicherung der Zugmaschine gemeldet werden.